Botschaft des Regierungsrats zu einer neuen Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

17. Dezember 2013

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Entwurf für eine neue Stipendienverordnung samt Botschaft mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Paul Federer
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Zusammenfassung **3**
II. Ausgangslage **4**
1. Situation Schweiz **4**
2. Situation Obwalden **5**
2.1 Gesetzliche Bestimmungen 5
2.2 Definitionen und Verhältnis Stipendien – Darlehen 5
2.3 Statistische Kennzahlen 5
2.4 Stärken des kantonalen Stipendienwesens 6
2.5 Hauptmängel des kantonalen Stipendienwesens 7
3. Handlungsbedarf **8**
3.1 Neues Berechnungsmodell 8
3.2 Anpassen der gesetzlichen Bestimmungen 8
3.3 Interkantonale Vereinbarung 8
4. Erster Anlauf für eine neue Stipendienverordnung **9**
5. Strategie des Regierungsrats **9**
6. Regelungen in andern Kantonen **10**
III. Die neue Stipendienverordnung **10**
7. Allgemeines **10**
8. Das Fehlbetragsdeckungssystem **10**
9. Zu den einzelnen Artikeln **13**
10. Hypothetische Berechnungsbeispiele **26**
11. Finanzielle Auswirkungen **26**
IV. Vernehmlassungsverfahren **26**
V. Abschreibung Postulat **27**

Zusammenfassung

Die aktuelle Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 23. April 1992 (Stipendienverordnung) (GDB 419.11) muss aus mehreren Gründen überarbeitet werden. Einerseits ist das geltende Berechnungssystem (Punktesystem) wenig bedarfsgerecht und daher nicht mehr zielführend. Andererseits ist die Definition der Ausbildungen nicht mehr zeitgemäss. Zudem sind einzelne materielle Änderungen notwendig, wie beispielsweise die Heraufsetzung der Alterslimite, wie sie in einem parlamentarischen Vorstoss gefordert worden ist.

Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Kantonsrat eine totalrevidierte Stipendienverordnung zu unterbreiten. Die Totalrevision ist notwendig, weil künftig das sogenannte Fehlbetragsdeckungssystem eingeführt werden soll. Hierzu müssen die technischen Parameter neu geregelt werden. In der Verordnung sollen wie bisher die Grundsätze verankert werden. Die operative Umsetzung soll der Regierungsrat weiterhin in Ausführungsbestimmungen regeln.

Die Systemumstellung hat keine finanziellen Mehraufwendungen zur Folge. Das heisst, dass die Einführung des Fehlbetragsdeckungssystems aufgrund der vom Bildungs- und Kulturdepartement vorgenommenen Berechnungen (siehe im Anhang) kostenneutral erfolgen kann.

Der Regierungsrat beabsichtigt zudem, dem Parlament zu beantragen, das Postulat betreffend Aufhebung der Altersgrenze für die Entrichtung von Stipendien (52.08.03) von Kantonsrat Josef Hainbuchner, Engelberg, und Mitunterzeichnenden abzuschreiben.

Der Regierungsrat hatte dem Parlament bereits am 12. April 2011 einen Entwurf für eine neue Stipendienverordnung unterbreitet. Dieser Entwurf wurde vom Kantonsrat am 1. Juli 2011 aus mehreren Gründen zurückgewiesen.

Am 1. März 2013 ist die Interkantonale Stipendienvereinbarung in Kraft getreten. Der Kanton Obwalden ist der Vereinbarung nicht beigetreten. Da insbesondere die formelle Harmonisierung hinsichtlich der interkantonalen Zusammenarbeit im Stipendienbereich auch für den Kanton Obwalden bedeutsam ist, wurde die vorliegende Stipendienverordnung formell, aber auch materiell der Stipendienvereinbarung angelehnt.

Am 25. Juni 2013 beauftragte der Regierungsrat das Bildungs- und Kulturdepartement, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer neuen Stipendienverordnung durchzuführen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind durchwegs positiv. Umstritten ist die Frage bezüglich einer Altersgrenze.

II. Ausgangslage

1. Situation Schweiz

Am 18. Juni 2009 verabschiedete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK in zweiter Lesung die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat). Die Anzahl von zehn Beitrittskantonen, die es für das Inkraftsetzen des Stipendien-Konkordats braucht, ist im Oktober 2012 erreicht worden. Mittlerweile sind der Vereinbarung 16 Kantone (BS, FR, GR, NE, TG, VD, BE, TI, GE, GL, JU, AR, BL, AG, LU, SG) beigetreten (Stand 27. November 2013). Der Vorstand der EDK hat im Januar 2013 das Datum für das Inkrafttreten auf den 1. März 2013 angesetzt.

Das Stipendien-Konkordat soll zu einer Angleichung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen führen. Das Konkordat umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. In dieser interkantonalen Vereinbarung werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt. Die Vereinbarung garantiert, dass für die Sekundarstufe II ein gesamtschweizerischer Rahmen bestehen bleibt, auch nach dem Rückzug des Bundes aus der Subventionierung der Stipendien auf dieser Stufe.

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. In den vergangenen Jahren haben sich die kantonalen Gesetze teilweise angeglichen. Basis dafür bildete ein Modellgesetz der EDK von 1997 mit empfehlendem Charakter. Zudem hatte die finanzielle Beteiligung durch den Bund auf Basis des Ausbildungsbeihilfengesetzes von 1965 in gewissen Bereichen eine harmonisierende Wirkung.

Als Folge des Neuen Finanzausgleichs (NFA) beteiligt sich der Bund ab 1. Januar 2008 nur noch an Ausbildungsbeiträgen auf der Tertiärstufe. Basis bildet das neue Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006. Dieses Gesetz wird zurzeit totalrevidiert. Der Bundesrat beabsichtigt, bessere Voraussetzungen für eine chancengerecht ausgestaltete Tertiärstufe zu schaffen. Dadurch soll der Bildungs- und Forschungsplatz Schweiz gestärkt werden. Gleichzeitig unterstützt die Vorlage den von den Kantonen 2009 in Gang gesetzten Stipendienharmonisierungsprozess. Mit der Totalrevision antwortet der Bundesrat zudem auf die im Januar 2012 vom Verband Schweizer Studierendenschaften (VSS) eingereichte „Stipendieninitiative“. Ziel der Initiative ist eine Harmonisierung des Stipendienwesens. Sie beabsichtigt, den Grundsatz der Harmonisierung als Bundeskompetenz zu verankern.

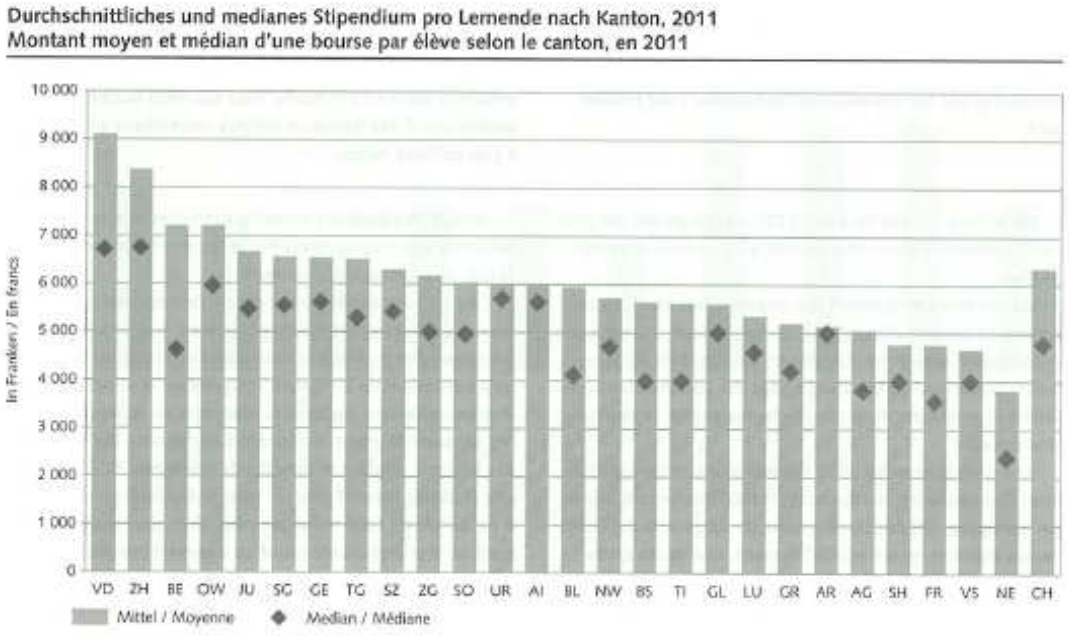

Grafik 1: Durchschnittliches und medianes Stipendium pro Lernende nach Kanton, 2011
(Auszug aus Publikation „Kantonale Stipendien und Darlehen 2011" des Bundesamts für Statistik)

2. Situation Obwalden

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die Ausbildungsbeiträge sind kantonal geregelt. Massgebend für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind im Kanton Obwalden:

– Kantonsverfassung Artikel 29
– Bildungsgesetz Artikel 47
– Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992
– Die Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992

2.2 Definitionen und Verhältnis Stipendien – Darlehen

2.2.1 Stipendien

Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende staatliche Geldleistungen, die in der Regel nicht zurückbezahlt werden müssen. Stipendien müssen nicht versteuert werden.
Ausgerichtete Stipendien im Jahr 2012: Fr. 1 467 128.– an 247 Gesuchsteller/innen.

2.2.2 Darlehen

Sind einmalige oder wiederkehrende staatliche Geldleistungen, die nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen. Darlehen sind während der Ausbildung zinsfrei, danach wird ein Zins darauf erhoben und sie müssen innerhalb einer bestimmten Frist zurückbezahlt werden. Spätestens zwei Jahre nach Ausbildungsabschluss muss mit der Rückzahlung des Darlehens begonnen werden.
Bewilligte Darlehen im Jahr 2012: Fr. 49 000.– an vier Gesuchsteller/innen.

2.3 Statistische Kennzahlen

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 369 Gesuche um Ausbildungsbeiträge bearbeitet. An 247 Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen wurden Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 1 467 128.– ausgerichtet. Das durchschnittliche Stipendium über alle Stufen beträgt Fr. 5 940.–, im Vergleich dazu: das Schweizerische Mittel beträgt (Fr. 5 645.–). Ein Stipendium von Fr. 2 200.– wurde auf der Sekundarstufe I vergeben. Auf der Sekundarstufe II wurden Stipendien von ins-

gesamt Fr. 294 531.– an 105 Personen ausgerichtet. Auf der Tertiärstufe erhielten 141 Studierende Stipendien über insgesamt Fr. 1 170 397.–.

Ausbildungskategorie	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	***AZ**
Obligatorische Schulpflicht (Sekundarstufe I)	13 980	14 170	15 120	2 270	2 200	1
Gymnasiale Maturitätsschulen (4. bis 6. Klasse)	116 795	122 500	131 960	154 510	90 850	28
andere Schulen für Allgemeinbildung	107 660	74 520	73 930	79 640	79 670	19
Vollzeit-Berufsschulen	37 620	43 500	53 490	36 940	13 230	5
Berufslehren und Praktische Berufsbildungen	85 770	144 280	160 299	93 670	88 401	44
Berufsmaturitäten im Anschluss an Berufslehren	6 360	27 160	19 380	18 950	22 380	9
Total Sekundarstufe I und II	*368 185*	*426 130*	*454 179*	*385 980*	*296 731*	*106*
Höhere (nicht universitäre) Berufsbildung	70 020	51 400	51 330	34 730	49 120	13
Fachhochschulen/Pädagogische Hochschulen	351 440	319 980	434 415	693 025	582 192	72
Universitäten und ETH	423 690	427 120	591 950	587 550	539 085	56
Total Tertiärstufe	*845 150*	*798 500*	*1 077 695*	*1 315 305*	*1 170 397*	*141*
Insgesamt Stipendien	**1 213 335**	**1 224 630**	**1 531 874**	**1 701 285**	**1 467 128**	**247**
Insgesamt Darlehen	**235 000**	**124 000**	**88 000**	**60 000**	**49 000**	**4**

Tabelle 1: Gewährte Stipendien nach Ausbildungskategorien und Darlehen (in Franken):
(*AZ = Anzahl Stipendien resp. Darlehen im Jahr 2012)

2.4 Stärken des kantonalen Stipendienwesens

Im Hinblick auf die Umstellung auf ein neues Berechnungssystem wurde eine Stärken-/ Schwächenanalyse gemacht. Folgende Stärken zeichnen das kantonale Stipendienwesen aus:

2.4.1 Kundenfreundlichkeit

Die Stipendiaten haben einerseits die Möglichkeit, bei der Fachstelle direkt ein Gesuchsformular zu bestellen oder dieses im Internet selber herunterzuladen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine provisorische Stipendienberechnung machen zu lassen, allerdings nur in mündlicher Form.

2.4.2 Kurze Wege innerhalb der Verwaltung (Zusammenarbeit mit Steuerverwaltung)

Dank der überschaubaren Grösse der kantonalen Verwaltung, einer internen Absprache sowie durch die schriftliche Ermächtigung durch den Gesuchstellenden kann die Fachstelle direkt bei der Steuerverwaltung die Steuerveranlagungen einholen.

2.4.3 Speditives Verfahren

Innerhalb von sechs Wochen erhalten die Gesuchstellenden den schriftlichen Entscheid über ein allfälliges Stipendium. Da die Sachbearbeiterin die Entscheide selber unterzeichnen kann, entfällt ein zusätzlicher Bearbeitungsweg. Ebenso sind der Dienstweg oder interne Abklärungen dank der Grösse des Departements direkt und schnell.

2.4.4 Auch private Ausbildungsstätten werden stipendiert

Der Kanton Obwalden stipendiert im Gegensatz zu anderen Kantonen seit vielen Jahren zahlreiche private Ausbildungsstätten, die zu einem anerkannten Abschluss führen (z.B. KV-Ausbildung an der Seitz Handelsschule). So kann z.B. ein/e Schulabgänger/in, die/der keine Lehrstelle im KV-Bereich findet, bei einer privaten Handelsschule ihren/seinen KV-Abschluss absolvieren.

2.5 Hauptmängel des kantonalen Stipendienwesens

Aufgrund der Stärken-/Schwächenanalyse wurden folgende Schwachpunkte geortet:

2.5.1 Berechnungssystem

Die aktuelle Berechnung von Stipendien und Studiendarlehen erfolgt im Kanton Obwalden mittels eines Punktesystems. Die für die Ausbildung relevanten Daten werden in Punkte umgerechnet. Massgebend ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern (bis zum Abschluss einer Erstausbildung sowie bei Weiterbildungen bis zum erfüllten 25. Altersjahr des Bewerbers/der Bewerberin) sowie des/der Auszubildenden. Bei verheirateten Gesuchsteller/innen ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen massgebend.

Das Punktesystem ist veraltet und findet heute nur noch in drei Kantonen (OW, NW, ZG) Anwendung. Ein hauptsächlicher Mangel des Punktesystems ist die fehlende Transparenz. Die Berechnung des Stipendiums, bei dem die stipendienrelevanten Daten in Punkte umgerechnet werden, ist für die Gesuchsteller/innen nicht gut nachvollziehbar. Die massgebenden Punkte werden im Stipendienentscheid zwar aufgeführt, doch kommt es immer wieder zu Unsicherheiten und Fragen bezüglich Detailberechnung. Zudem bildet die Punkteliste die Leistungsfähigkeit und den notwendigen Bedarf der Stipendiaten ungenügend ab.

Die Stipendienberechnung stützt sich auf das ausgewiesene steuerbare Einkommen ab. Nicht bei allen Gesuchstellenden entspricht das steuerbare Einkommen immer der zumutbaren Leistung. Dadurch erhalten Personen Stipendien, welche eigentlich wirtschaftlich in der Lage wären, die Ausbildungskosten selber zu finanzieren.

2.5.2 Alterslimite

Da seit 1. Januar 2005 ab dem 30. Altersjahr keine Stipendien mehr ausgerichtet werden, sind die Chancen für eine Erst- oder Zweitausbildung und für einen beruflichen Wiedereinstieg (insbesondere bei Frauen) schwierig. Besonders betroffen sind Alleinerziehende, die meistens ein kleineres Einkommen ausweisen und so keine Ausbildung finanzieren können. In der Interkantonalen Stipendienvereinbarung ist die Alterslimite von 35 Jahren für den Bezug von Stipendien (nicht aber Darlehen) verankert. Das damalige, immer noch hängige Postulat (52.08.03) von Kantonsrat Josef Hainbuchner, Engelberg, forderte eine Aufhebung der Alterslimite.

2.5.3 Definitionen Ausbildungen (gemäss Empfehlung Stipendienvereinbarung)

Die aktuellen Definitionen der Ausbildungen sind nicht mehr zeitgemäss. Hier besteht eine Differenz zur neuen Stipendienvereinbarung. Es ist wichtig, dass dieser materielle Harmonisierungsaspekt interkantonal gleich geregelt wird.

2.5.4 Beitragsberechtigung für Personen mit ausländischem Bürgerrecht

Nach der geltenden Verordnung sind Bürgerinnen und Bürger von EU/EFTA-Mitgliedsstaaten gemäss dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 Schweizerinnen und Schweizern in Bezug auf die Beitragsberechtigung gleichgestellt. Für Ausländerinnen und Ausländer von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedsstaaten wird eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) vorausgesetzt. Die Praxis zeigt, dass viele ausländische Staatsangehörige die Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) beibehalten, bis sie allenfalls das Schweizer Bürgerrecht beantragen. So kann es vorkommen, dass Kinder von ausländischen Staatsangehörigen die ganze Schulzeit in der

Schweiz absolvieren und dann für ihre Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit nicht beitragsberechtigt sind. Daher ist der in der Stipendienvereinbarung aufgeführte Artikel, die Erweiterung des Bezügerkreises (Beitragsberechtigung nach mindestens fünf Jahren Aufenthaltsberechtigung [B-Bewilligung]), zu begrüssen.

3. Handlungsbedarf

Aufgrund der aufgezeigten Mängel besteht in drei Bereichen Handlungsbedarf:

3.1 Neues Berechnungsmodell

Das Punktesystem muss durch ein neues System, das Fehlbetragsdeckungssystem, abgelöst werden. Die meisten Kantone kennen dieses Fehlbetragsdeckungssystem. Bei diesem Berechnungssystem werden die Kosten der Ausbildung den finanziellen Mitteln des Studierenden (Eigenleistung) sowie seiner Eltern (Fremdleistung) gegenübergestellt. Der daraus resultierende Fehlbetrag wird bis zum festgelegten Maximalbetrag als Ausbildungsbeitrag ausgerichtet. Damit könnte – so besteht die Absicht – eine „gerechtere“ Stipendienzusprechung erfolgen (siehe 2.5.1 und III./2.), d.h. die Leistungsfähigkeit und der notwendige Bedarf der Stipendiaten kann realistischer ermittelt werden.

3.2 Anpassen der gesetzlichen Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen (Stipendienverordnung und Ausführungsbestimmungen) müssen angepasst werden, und zwar in den folgenden Bereichen:

– Berechnungssystem (siehe 2.5.1 und 3.1)
– Alterslimite (siehe 2.5.2.)
– Definition der Ausbildungen (siehe 2.5.3)
– Beitragsberechtigung für Personen mit ausländischem Bürgerrecht (siehe 2.5.4)

Diese Punkte setzen eine Änderung der Stipendienverordnung voraus. Die übrigen Punkte können mit den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

3.3 Interkantonale Vereinbarung

Die Stipendienvereinbarung vom 18. Juni 2009 ist wie bereits erwähnt seit dem 1. März 2013 in Kraft. Die Stipendienvereinbarung sieht eine formelle (z.B. Definition der Ausbildungen, Beitragsberechtigung) und eine materielle Harmonisierung (z.B. Alterslimite, Höchstansätze für Stipendien) vor. Der Regierungsrat hatte sich mit Entscheid vom 13. Mai 2008 (Vernehmlassungsantwort an die EDK) für eine formelle, aber gegen eine materielle Harmonisierung im Bereich Ausbildungsbeiträge ausgesprochen. Die EDK hat die materielle Harmonisierung trotzdem in der Vereinbarung belassen. Daher ist heute eine neue politische Abwägung vorzunehmen, ob der Kanton Obwalden dennoch der Stipendienvereinbarung beitreten soll. Diese Abwägung kann allerdings unabhängig von der nun vorliegenden neuen Gesetzgebung im Bereich Ausbildungsbeiträge vorgenommen werden. Mit anderen Worten: Auch wenn der Kanton Obwalden der neuen Stipendienvereinbarung nicht beitritt, kann er sowohl formelle wie auch materielle Harmonisierungsaspekte in seiner Stipendiengesetzgebung vorsehen. Sollte diese Gesetzgebung aber weitgehend oder gar vollständig der Stipendienvereinbarung entsprechen, so ist nicht einzusehen, warum der Kanton Obwalden der Stipendienvereinbarung abseits stehen soll. Der Regierungsrat wird diese Frage nach den Beratungen der neuen Stipendiengesetzgebung im Parlament entscheiden.
In formeller, aber auch in materieller Hinsicht erfüllt der vorliegende Verordnungsentwurf die Rahmenvorgaben der Stipendienvereinbarung. Insbesondere die Artikel 3 sowie die Artikel 5 bis 11 sind inhaltlich mit der Stipendienvereinbarung identisch.

4. Erster Anlauf für eine neue Stipendienverordnung

Der Regierungsrat hatte dem Parlament bereits am 12. April 2011 einen Entwurf für eine neue Stipendienverordnung unterbreitet. Dieser Entwurf wurde vom Kantonsrat am 1. Juli 2011 aus mehreren Gründen zurückgewiesen. Hauptargumente für die Zurückweisung aus dem Parlament waren:

– Abstimmung mit der Steuergesetzgebung und Auswirkungen derselben auf die Stipendiengesetzgebung fehlt
– Stipendienstrategie des Regierungsrats fehlt
– Einsparungen sind suspekt
– Unsicherheit darüber, wer von der neuen Gesetzgebung profitiert
– Keine Vernehmlassung

Zudem wurden die zu kurzfristige Zustellung der Unterlagen, formale Mängel und zu wenig Vergleiche mit anderen Kantonen (ausser UR) kritisiert.

Diesen Kritiken soll mit der neuen Vorlage begegnet werden. Insbesondere sollen mit einer Vernehmlassung das Parlament und die Fraktionen frühzeitig einbezogen und der politische Handlungsspielraum ausgelotet werden. Zudem sollen die strategischen Überlegungen des Regierungsrats und die Verflechtung zwischen Steuer- und Stipendienpolitik aufgezeigt werden.

5. Strategie des Regierungsrats

Eine Hauptkritik beim ersten Verordnungsentwurf betraf die fehlende bzw. nicht offensichtlich erkennbare Strategie des Regierungsrats im Bereich der Ausbildungsbeiträge. Aufgrund der damaligen Berechnungen wäre die Summe der ausbezahlten Ausbildungsbeiträge kleiner geworden. Der Vorwurf einer Sparübung wurde erhoben. Es sei nicht ersichtlich, wer von dieser neuen Stipendiengesetzgebung profitiere. Zudem war nicht klar, wie die neue Stipendienverordnung und die Steuergesetzgebung, die sich damals in der Beratung des Kantonsrats befand, miteinander korrespondierten. Man befürchtete, dass die Verbesserung für Familien bei den Steuern umgehend durch eine rigidere Stipendiengesetzgebung wieder aufgehoben würde.

Der Regierungsrat will diese kritischen Rückmeldungen ernst nehmen. Er hält in der ersten Lesung der nun vorliegenden Stipendiengesetzgebung und mit Blick auf das angeordnete Vernehmlassungsverfahren fest, dass bei den Ausbildungsbeiträgen nicht gespart werden soll. Grundsätze für die neuen gesetzlichen Grundlagen müssen sein: Die Förderung der Chancengleichheit, die Erleichterung des Zugangs zur Bildung, die Unterstützung der Existenzsicherung während der Ausbildung, die Gewährleistung der freien Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte sowie die Förderung der Mobilität. Diese Grundsätze stehen im Einklang mit der EDK-Strategie und sind auch in der Stipendienvereinbarung integriert.

Zudem hat sich das Bildungs- und Kulturdepartement eingehend mit der Frage befasst, wie erreicht werden kann, dass in der Steuergesetzgebung gewährte (Familien-)Abzüge nicht automatisch tiefere Ausbildungsbeiträge zur Folge haben. Es wurde daher geprüft, ob die Berechnung des anrechenbaren Einkommens gemäss der individuellen Prämienverbilligung (IPV), die der Kantonsrat am 25. April 2013 genehmigt hatte, auch für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge beigezogen werden könnte. Die im Departement vorgenommen Berechnungen bestätigen dies. Somit wird vorgeschlagen, im neuen Bedarfsnachweismodell vom anrechenbaren Einkommen gemäss IPV auszugehen. Kombiniert mit den stipendienrechtlichen Abzügen kann garantiert werden, dass künftig Ausbildungsbeiträge erhält, für den der Bedarf eindeutig ausgewiesen ist.

In der Vernehmlassung zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Anspruch auf Prämienverbilligung) wurde das Vorhaben, für Ausbildungsbeiträge den

gleichen Berechnungsmodus (Berechnung des anrechenbaren Einkommens) wie für die Prämienverbilligung anzuwenden, von acht Vernehmlassungsteilnehmenden positiv bewertet. Einzig ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnte diese Berechnungsmethode ab. Fünf enthielten sich der Stimme. Die Auswirkung auf die Stipendien könne nicht beurteilt werden und es sei die Stellungnahme des Bildungs- und Kulturdepartements abzuwarten (aus der Botschaft des Regierungsrats vom 4. Dezember 2012, S. 30).

6. Regelungen in anderen Kantonen

Die kantonsrätliche Kommission hatte bemängelt, dass der Regierungsrat keinen Vergleich mit anderen Kantonen (ausser mit Uri) gemacht habe. Dieser Vergleich ist schwierig anzustellen. Tatsache ist, dass das Punktesystem nur noch in drei Kantonen Anwendung findet und in den übrigen 23 Kantonen mit dem Bedarfsnachweissystem gearbeitet wird. Die konkrete Umsetzung dieses Bedarfsnachweissystems ist aber in jedem Kanton verschieden. Jene Kantone, die bereits der Interkantonalen Stipendienvereinbarung beigetreten sind, werden wahrscheinlich die formellen und materiellen Koordinationspunkte berücksichtigen. Aber die in der Vereinbarung festgelegten Eckwerte lassen einen grossen Spielraum offen. So können beispielsweise nur schon bei den Mindest- oder Höchststipendien verschiedene Ansätze gewählt werden. Auch das Splitting kann in den Kantonen innerhalb der Koordinationsgrenzen verschieden gelöst werden. Der Regierungsrat hat deshalb verzichtet, einen umfassenden Kantonsvergleich vorzulegen. Hervorgehoben seien abschliessend die beiden Kantone Luzern und Nidwalden: Im Kanton Luzern hat der Kantonsrat am 9. September 2013 ein neues Stipendiengesetz verabschiedet. Luzerner Studenten sollen nicht nur mit staatlichen, sondern auch mit privaten Stipendien unterstützt werden können. In Nidwalden soll ebenfalls vom Punkte- zum Fehlbetragsdeckungssystem umgestellt werden.

III. Die neue Stipendienverordnung

7. Allgemeines

Die geltende Stipendienverordnung stammt aus dem Jahre 1992. Sie enthält die Grundsätze der kantonalen Stipendienpolitik, gestützt auf einen Grundsatzartikel im Bildungsgesetz (Artikel 47). Die Details werden in den Ausführungsbestimmungen über die Ausbildungsbeiträge geregelt. Einzelne Entscheide werden auf Departementsstufe getroffen (zum Beispiel die stipendienrechtliche Anerkennung von Ausbildungsstätten). An dieser Gesetzeshierarchie soll festgehalten werden. Die Grundsätze werden in der Verordnung, die Details (hier insbesondere die Definitionen, Berechnungsparameter wie anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, Höchststipendien usw.) in den Ausführungsbestimmungen und weitere operative Bestimmungen (wie beitragsberechtigte Ausbildungen) in departementalen Vollzugsrichtlinien geregelt.

Inhaltlich gibt es gegenüber der noch geltenden Stipendienverordnung verschiedene Neuerungen. So werden die Definitionen der Ausbildungen und die Beitragsberechtigung für Personen mit ausländischem Bürgerrecht den Erfordernissen der aktuellen Bildungssystematik bzw. der Stipendienvereinbarung angepasst. Zudem werden die Eckwerte des neuen Berechnungsmodells verankert, insbesondere: Finanzieller Bedarf, Eigen- und Fremdleistung, Verhältnis von Stipendien und Darlehen. Ferner wird die Alterslimite neu bestimmt.

8. Das Fehlbetragsdeckungssystem

Hauptrevisionspunkt bei der Stipendiengesetzgebung ist das Umstellen vom Punktesystem auf das Fehlbetragsdeckungssystem (auch Fehlbetragssystem genannt). Die Stipendienvereinbarung verpflichtet die Vereinbarungskantone, die Berechnung der Ausbildungsbeiträge nach diesem System vorzunehmen. Es handelt sich dabei um einen formellen Koordinationspunkt. Auch wenn der Kanton Obwalden der Stipendienvereinbarung nicht beigetreten ist, ist es sinn-

voll und richtig, auf dieses Berechnungssystem umzustellen. Mit diesem Berechnungssystem kann eine grössere Transparenz bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge und eine bedarfsorientiertere Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen erreicht werden. Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens wird dabei auf die Berechnungsformel bei der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) abgestützt (siehe Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung). Nachfolgend wird das Fehlbetragsdeckungssystem erklärt.

Ausbildungsbeiträge sollen – zusammen mit der Leistung, welche den Eltern zugemutet werden kann – im Minimum die Ausbildungskosten und die ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten decken.

Unter die *Ausbildungskosten* fallen:
Studiengebühren, Kosten für Schulmaterial, Fahrkosten und Kosten für auswärts anfallende Mahlzeiten.

Unter die *ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten* fallen:
Kosten für auswärtiges Wohnen (falls es die Ausbildung erfordert), Kleider, medizinische Versorgung, Kommunikationskosten, Taschengeld.

Für die Person in Ausbildung wird eine zumutbare *Eigenleistung* in die Berechnung einbezogen.

Diesen Ausbildungskosten und den ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten, abzüglich der Eigenleistung, wird die zumutbare *Fremdleistung* (die Leistung, welche den Eltern zugemutet werden kann) gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, so wird dieser bis zum festgelegten Höchstbetrag als Ausbildungsbeitrag ausgeglichen. Die Fremdleistung setzt sich aus dem anrechenbaren Einkommen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Anspruch auf Prämienverbilligung) abzüglich der stipendienrechtlichen Abzüge (siehe Artikel 11 der Ausführungsbestimmungen) zusammen (siehe nachfolgende Abbildung 1).

Ausbildungskosten und Eigenleistung		**Fremdleistung** Rubriken Nr. gemäss Steuerformular			
Ausbildungskosten / ausbildungsbedingte Lebenshaltungskosten	Studiengebühren	Anrechenbares Einkommen nach IPV	199	+	Total der Einkünfte
	Schulmaterial		255	-	Berufskosten
	Fahrkosten		256	-	Berufskosten Ehefrau
	Auswärtige Verpflegung		265	-	Unterhaltsbeiträge an Erwachsene
	Auswärtiges Wohnen		266	-	Unterhaltsbeiträge an Kinder
	Krankenkasse abzüglich Prämienverbilligung		267	-	Dauernde Lasten (Renten)
			275	-	Versicherungsprämien
	Kleider, Taschengeld		286	-	Drittbetreuung Kinder
Total Ausbildungskosten			310	-	Krankheitskosten
Abzüglich Eigenleistung	Zumutbare Eigenleistung		194	+	Liegenschaftsertrag
			260	-	Schuldzinsen
			Verh.	-	7'000
			Pro Kind	-	Pro Kind 7'000
			470	+	7% v. Reinvermögen
= Netto Ausbildungskosten			**= Total anrechenbares Einkommen**		
		Stipendienrechtliche Abzüge		-	65'000
					Beinhaltet: • Steuern • Miete • Haushaltkosten • Essen • Versicherungen allgemein • Private Vorsorge (3. Säule) • Kleider • Auto • Ferien
		Fremdleistung = 90%			
Netto Ausbildungskosten					
- Fremdleistung					
= Stipendium (bis zum festgelegten Höchststipendium)					

Abbildung 1: Fehlbetragsdeckungssystem

9. Zu den einzelnen Artikeln

Die nachfolgenden tabellarischen Ausführungen zeigen, welche Artikel in der neuen Verordnung gegenüber der aktuellen Regelung geändert werden. Dabei wird jeweils auch auf die entsprechenden Artikel in den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats verwiesen. Diese Ausführungsbestimmungen dienen als Information darüber, wie der Regierungsrat die Vollzugsbestimmungen zu regeln gedenkt. Die Fassung der Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 2013 wurde in der zweiten Lesung nicht verändert. Der Regierungsrat wird nach Verabschiedung der Stipendienverordnung die Ausführungsbestimmungen nochmals prüfen und dann verabschieden.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 1 Ziel der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen: Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen sollen insbesondere a. die Chancengleichheit gefördert, b. der Zugang zur Bildung erleichtert, c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt, d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und e. die Mobilität gefördert werden.	

Artikel 1: Diese Grundsätze entsprechen Artikel 2 der Interkantonalen Stipendienvereinbarung. Sie zeigen die strategische Ausrichtung der kantonalen Stipendienpolitik.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 2 Grundsatz: [1] Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote und Passerellen) sowie auf der Tertiärstufe und während der Zweitausbildung.	*Artikel 1 Grundsatz:* [1] Der Kanton leistet Rahmen dieser Verordnung Beiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung.
[2] Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.	[2] Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hiezu verpflichtet, sowie des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

Artikel 2 Absatz 1 wird präziser formuliert. Erstens werden Ausbildungsbeiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten geleistet. Zweitens wird festgelegt, wann die Ausbildungsbeiträge geleistet werden: Während der Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (inklusive Passerellen und Brückenangebote) und auf der Tertiärstufe sowie während der Zweitausbildung. In Artikel 12 wird dann festgelegt, in welcher Form die Ausbildungsbeiträge geleistet werden (Stipendien und/oder Darlehen).

Absatz 2: Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien oder Darlehen sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip nur dann ausgerichtet werden, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreicht. Andere gesetzlich Verpflichtete können beispielsweise der Ehepartner oder die Ehepartnerin sein.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 3 Definitionen: [1] Erstausbildung ist jene verlangte Ausbildung, die auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe zum angestrebten Berufsziel führt. [2] Zweitausbildung ist eine zweite Ausbildung auf derselben Ausbildungsstufe (ein zweiter Fähigkeitsausweis oder ein zweiter Bachelor oder Master).	

Artikel 3 Absatz 1: Als Erstausbildung auf der Tertiärstufe gelten Ausbildungen auf der Tertiärstufe A bis zum Masterabschluss und auf der Tertiärstufe B bis zu den eidgenössisch höheren Berufs- und Fachprüfungen sowie den Abschlüssen an höheren Fachschulen.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 4 Beitragsarten: [1] Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen ausgerichtet.	*Artikel 4 Beitragsarten:* [1] Die Ausbildungsbeiträge können als Stipendien oder als Darlehen gewährt werden. Die beiden Beitragsarten können miteinander verbunden werden.
[2] Stipendien sind Beiträge, für die keine Rückzahlungspflicht besteht.	[2] Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Leistungen ohne Rückzahlungspflicht. Sie sollen dem Empfänger ermöglichen, eine Ausbildung aufzunehmen, fortzusetzen oder abzuschliessen.
[3] Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückzahlung in Ausführungsbestimmungen.	[3] Darlehen sind rückzahlungspflichtige Ausbildungsbeiträge und können als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt werden.
[4] Die beiden Beitragsarten können miteinander verbunden werden.	

Artikel 4 Absatz 1: Ausbildungsbeiträge können als Stipendien oder als Darlehen gewährt werden. In *Absatz 2 und 3* werden die beiden Begriffe Stipendien und Darlehen definiert.

Absatz 3: Wie schon bisher soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Verzinsung und Rückzahlung zu regeln. Dabei ist folgende Regelung vorgesehen: Während der Ausbildungsdauer ist das Darlehen zinsfrei. Mit dem auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monat beginnt die Verzinsung, wobei der Zinssatz dem jeweiligen durchschnittlichen Zinssatz für variable 1. Hypotheken der Obwaldner Kantonalbank entspricht. Die Rückzahlungspflicht beginnt spätestens ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Das Darlehen muss innert maximal sechs Jahren in Raten zurückbezahlt werden, wobei die jährliche Rate mindestens Fr. 1 000.– beträgt. **(siehe Ausführungsbestimmungen [AB] Art. 17 bis 19)**

Absatz 4: Artikel 12 und 13 dieser Verordnung regeln konkret die Kombination der beiden Beitragsarten.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 5 Sachliche Voraussetzungen *a.beitragsberechtige Ausbildungen* [1] Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (Tertiär A und B). Falls Art. 7 Abs. 4 dieser Verordnung angewendet wird, gelten auch Ausbildungen auf der Volksschulstufe als beitragsberechtigt.	*Artikel 2 beitragsberechtigte Ausbildungen:* [1] Beitragsberechtigte Ausbildungen sind: a. die anerkannte Vorbildung, die nach abgeschlossener obligatorischer Volksschulpflicht auf die berufliche Erstausbildung vorbereitet; b. die Erstausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte, die als Grundausbildung über eine oder mehrere Stufen zu einem ersten anerkannten Berufsziel führt; c. die Weiterbildung an einer anerkannten, weiterführenden Ausbildungsstätte, die das Erreichen einer nächsthöheren Stufe in einer bereits erlernten und abgeschlossenen Berufsrichtung ermöglicht und in der Regel auf der vorangegangenen Erstausbildung aufbaut; d. die Zweitausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte, nachdem eine Erstausbildung mit Erfolg abgeschlossen wurde.
[2] Auf der Tertiärstufe sind höchstens zwei Ausbildungen beitragsberechtigt.	[2] Die auf äusseren Umständen, wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, beruhende Umschulung von Berufsleuten kann als beitragsberechtigte Zweitausbildung anerkannt werden, soweit hiefür nicht Leistungen der Sozial- oder Kranken- und Unfallversicherung oder anderer Dritter erbracht werden.
	[3] An die Schulbildung während der obligatorischen Schulpflicht werden in der Regel keine Stipendien gewährt. Über Ausnahmen aus schulischen oder sozialen Gründen entscheidet das zuständige Departement.
[3] Der Regierungsrat umschreibt die Ausbildungsstufen und die beitragsberechtigten Ausbildungen in Ausführungsbestimmungen.	[4] Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Ausbildungen im Einzelnen fest. Er kann die Vorbildung, Erstausbildung, Weiterbildung, Zweitausbildung und Umschulung näher umschreiben.

Artikel 5 bis11 Beitragsvoraussetzungen

In diesem Abschnitt werden die Voraussetzungen genannt, damit Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden können. Das Kapitel gliedert sich wie folgt (Abbildung 2):

Abbildung 2: Beitragsvoraussetzungen

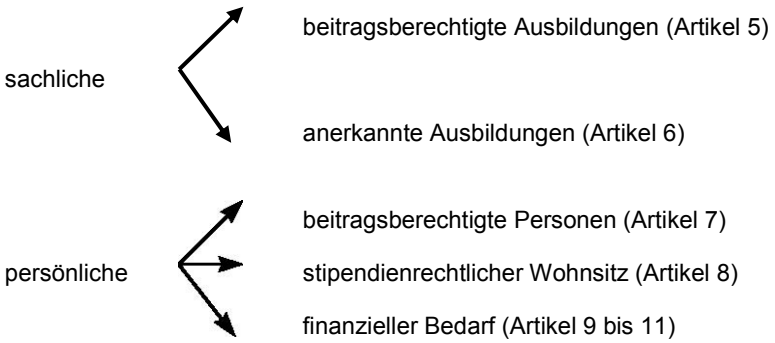

Die *Artikel 5 und 6* regeln die sachlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Ausbildungsbeiträge gewährt werden können. Somit wird unterschieden zwischen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe.

Sekundarstufe II:	Gymnasien, Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen, Berufsfachschulen (BFS) nach dem neuen Berufsbildungsgesetz, Brückenangebote, Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen (FMS) usw.
Tertiärstufe:	Tertiär A: Universitäten, ETH, Fachhochschulen; Tertiär B: höhere Fachschulen, Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen usw.

Auf der Tertiärstufe sind maximal zwei Ausbildungen beitragsberechtigt: Erstes Studium mit Stipendien und Darlehen, zweites Studium nur mit Darlehen. Ab dem dritten Studium ohne Stipendien und Darlehen. Auf der Sekundarstufe II gibt es keine Beschränkung der Anzahl beitragsberechtigter Ausbildungen (erste Ausbildung nur mit Stipendien, ab zweiter Ausbildung nur mit Darlehen).

Artikel 5 Absatz 3 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Ausbildungsstufen in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen näher zu umschreiben und die beitragsberechtigten Ausbildungen festzulegen. Er kann beispielsweise eine minimale Dauer (beispielsweise sechs Monate) für die Ausbildungen festlegen oder auch bestimmte Ausbildungen von der Beitragsberechtigung ausschliessen. **(siehe AB Art. 1 bis 3)**

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 6 b. anerkannte Ausbildungen: [1] Die beitragsberechtigten Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie: a. zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen; b. auf eine Ausbildung oder einen Abschluss vorbereiten, die vom Bund oder von den Kantonen anerkannt sind. [2] Ausbildungen im Ausland werden anerkannt, wenn sie die Anerkennungskriterien erfüllen. [3] Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt die Anerkennung in Vollzugsrichtlinien.	*In den Ausführungsbestimmungen festgelegt.*

Artikel 6: Die Bildungsinstitutionen sollen wie bis anhin einem Anerkennungsverfahren unterworfen werden. Dies soll wie bisher dem Departement übertragen werden. Dabei ist durchaus denkbar, dass das Bildungs- und Kulturdepartement festlegt, dass beispielsweise alle öffentlichen Bildungsinstitutionen anerkannt werden und die privaten nur dann, wenn der Standortkanton der Schule für die entsprechenden Ausbildungsgänge ebenfalls Ausbildungsbeiträge ausrichtet und/oder die Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss führt. Auch Ausbildungen im Ausland können als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn sie die Anerkennungskriterien, die das Bildungs- und Kulturdepartement definiert, erfüllen.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 7 Persönliche Voraussetzungen *a. beitragsberechtigte Personen* [1] Beitragsberechtigt sind: a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe b; b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind; c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen; d. in der Schweiz wohnhafte und von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose; e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen bzw. dem EFTA-Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten andererseits in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.	*Artikel 6 Beitragsberechtigung:* [1] Beitragsberechtigt sind: a. Schweizer Bürger und Ausländer mit kantonaler Niederlassungsbewilligung; b. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose; c. Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind.
[2] Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie: a. die obligatorische Volksschulzeit abgeschlossen hat; b. die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt, insbesondere die Aufnahme- und Promotionsbedingungen; c. stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat gemäss Art. 8 dieser Verordnung; d. einen finanziellen Bedarf ausweist gemäss Art. 9 bis 11 dieser Verordnung; e. keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten bezieht.	[2] Voraussetzung für die Beitragsgewährung ist ein stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
[3] Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.	
[4] Das Bildungs- und Kulturdepartement kann in besonderen Fällen, insbesondere bei sozialen oder familiären Problemen, während der obligatorischen Schulzeit Ausnahmen bewilligen.	[3] Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Departement.

Artikel 7 umschreibt die Voraussetzungen, welche die Person erfüllen muss. *Absatz 1* entspricht inhaltlich vollumfänglich der Stipendienvereinbarung. Personen mit ausländischem Bürgerrecht unterliegen einer Karenzfrist von fünf Jahren.

Absatz 2: Für Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit werden in der Regel keine Ausbildungsbeiträge gewährt. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Die *Buchstaben c und d von Absatz 2* werden in den nachfolgenden Artikeln 8 und 9 erklärt. Mit *Buchstabe e* sind insbesondere Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemäss dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 gemeint. *Buchstabe e* will sicherstellen, dass Ausbildungsbeiträge nur von *einem* Kanton oder nur von *einem* Staat bezogen werden können (kein Doppelbezug).

Gemäss *Absatz 4* kann das Bildungs- und Kulturdepartement in Ausnahmefällen, insbesondere bei vorliegenden sozialen oder familiären Problemen, während der obligatorischen Schulpflicht Ausbildungsbeiträge entrichten.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 8 b. stipendienrechtlicher Wohnsitz: [1] Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn: a. die jetzigen oder zuletzt zuständigen Inhaber der elterlichen Sorge ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton liegt; b. sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushaltes gilt als Erwerbstätigkeit; c. deren Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.	*Artikel 7 stipendienrechtlicher Wohnsitz:* [1] Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz seiner Eltern, des Inhabers der elterlichen Sorge oder am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Mündige Obwaldner Bewerber, die keine Eltern mehr haben, begründen den stipendienrechtlichen Wohnsitz am zivilrechtlichen Wohnsitz.
[2] Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.	[4] Für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der zivilrechtliche auch der stipendienrechtliche Wohnsitz.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
[3] Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.	[5] Der einmal erworbene stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bestehen, bis ein neuer begründet wird.
	[2] Obwaldner Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandschweizer), haben bei einer Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden. Sind sie Bürger mehrerer Kantone, so sind sie im Kanton Obwalden stipendienberechtigt, sofern sie das obwaldnerische Bürgerrecht zuletzt erworben haben.
	[3] Mündige Bewerber, die nach Abschluss einer Erstausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren im Kanton wohnhaft sowie aufgrund eigener Berufstätigkeit finanziell unabhängig waren, begründen dadurch den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton; einer Erstausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Berufstätigkeit gleichgestellt. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes.
	[6] Der stipendienrechtliche Wohnsitz gilt auch für die Ausrichtung von Darlehen.

Artikel 8: Die Definition entspricht wörtlich der Definition in der Stipendienvereinbarung. Aus Sicht der Koordination zwischen den Kantonen ist es wichtig, dass die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes in allen Kantonen gleich gehandhabt wird. Es gilt im Grundsatz zwischen vier Fällen zu unterscheiden:

Absatz 1:

a. Die Eltern der gesuchstellenden Person wohnen im Kanton Obwalden oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der gesuchstellenden Person befindet sich in Obwalden.
b. Ermöglicht es volljährigen Personen, selber einen stipendienrechtlichen Wohnsitz zu begründen. Voraussetzung ist, dass sie nach Abschluss der einen Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft und gleichzeitig aufgrund einer Berufstätigkeit finanziell unabhängig waren. Das Führen eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgesetzt. Dies verhindert eine Schlechterstellung vor allem von Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg.
c. Obwaldner Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, und die sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden (Auslandschweizer/innen).

Absatz 2: Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 9 c finanzieller Bedarf *1. Grundsatz* Die Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person dar.	

Artikel 9 bis 11 regeln, wie der finanzielle Bedarf berechnet wird. Ein Beispiel wird im Anhang dargestellt.
Neu soll vom bestehenden Punktesystem abgerückt und auf das in vielen Kantonen bewährte Fehlbetragsdeckungssystem umgestellt werden. Siehe Abschnitt III./2.
Der Regierungsrat wird die Ansätze (anerkannte Datengrundlage, anerkannte Ausbildungskosten, anerkannte Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten, zumutbare Eigen- und Fremdleistung) in Ausführungsbestimmungen regeln **(siehe AB Art. 4 bis 12).**

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 10 2. Berechnung des finanziellen Bedarfs [1] Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs wird von den vom Regierungsrat anerkannten durchschnittlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung ausgegangen.	*Artikel 8 Berechnungsgrundsätze:* [1] Für die Beitragshöhe sind massgebend: a. die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers, seiner Eltern und allenfalls seines Ehegatten sowie anderer Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Ausbildungskosten zu tragen oder sich daran zu beteiligen; b. die Ausbildungs- und notwendigen Lebenshaltungskosten.
[2] Den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person wird Rechnung getragen.	[2] Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse wird auf das steuerbare satzbestimmende Einkommen und Vermögen abgestellt.
[3] Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs in Ausführungsbestimmungen.	[3] Die Ausbildungsbeiträge sind für alle Ausbildungsrichtungen nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen zu ermitteln.

Artikel 10 Absatz 2 hält fest, dass bei der Beitragsberechnung nicht nur die finanziellen, sondern darüber hinaus auch die persönlichen und familiären Verhältnisse eine Rolle spielen. Bei der Berechnung werden so beispielsweise auch weitere Kinder der Familie, für die noch eine elterliche Unterstützungspflicht besteht, berücksichtigt.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 11 3. zumutbare Eigen- und Fremdleistung [1] Die zumutbare Eigen- und Fremdleistung bestimmt sich nach dem anrechenbaren Einkommen der gesuchstellenden Person, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen gemäss Absatz 2.	*Artikel 9 zumutbare Eigenleistung sowie Sonderfälle:* [1] Dem Bewerber, seinem Ehegatten, seinen Eltern und anderen Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Ausbildungskosten zu tragen oder sich daran zu beteiligen, wird eine den Verhältnissen entsprechende Eigenleistung zugemutet.
[2] Das anrechenbare Einkommen wird in der Regel gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Anspruch auf Prämienverbilligung) ermittelt. Bei steuerlichen Ermessensveranlagungen und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen muss die gesuchstellende Person das anrechenbare Einkommen und das anrechenbare Vermögen nachweisen.	

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
[3] Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Erziehungsberechtigten nur noch teilweise berücksichtigt.	[2] Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern ist mit zu berücksichtigen, solange die Eltern gesetzlich unterhaltspflichtig sind. Bei Weiterbildungen und Zweitausbildungen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bis zum erfüllten 25. Altersjahr des Bewerbers mit zu berücksichtigen.
[4] Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten und Ausnahmen zum anrechenbaren Einkommen und zum anrechenbaren Vermögen, insbesondere zu Vollzeitausbildungen und zum Einbezug des Lernendenlohns, in Ausführungsbestimmungen.	
	[3] Befinden sich beide Ehegatten in Ausbildung, so wird die Beitragsberechtigung für jeden Gatten getrennt festgesetzt.

Artikel 11 regelt die Ermittlung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung. Als Grundlage dient die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die jährliche Veranlagung erlaubt ein Abstellen auf möglichst aktuelle Zahlen. Bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuereinschätzungen hat die gesuchstellende Person die massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse anders nachzuweisen. Nach Artikel 15 gilt die Mitteilungspflicht.

Wenn die gesuchstellende Person eine erste Ausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet hat oder während vier Jahren vollzeitlich berufstätig war, sind die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise zu berücksichtigen. Auch hier wird der Regierungsrat die Details zu regeln haben **(siehe AB Art. 12).**

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 12 Form der Beitragsgewährung: [1] Die Ausbildungsbeiträge werden wie folgt gewährt: a. für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II ausschliesslich in Form von Stipendien; b. für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Form von Stipendien und Darlehen; c. für Zweitausbildungen ausschliesslich in Form von Darlehen.	*Artikel 5 Grundsätze der Beitragsleistung:* [1] Ausbildungsbeiträge werden nach den folgenden Grundsätzen gewährt: a. für die Schulbildung während der obligatorischen Schulpflicht sowie für die Vorbildung ausschliesslich als Stipendien; b. für die Erstausbildung und Weiterbildung als Stipendien, allenfalls in Verbindung mit Darlehen; c. für die Zweitausbildung bzw. Umschulung ausschliesslich als Darlehen.
[2] Für Ausbildungen, die nach dem 35. Altersjahr begonnen werden, sind Ausbildungsbeiträge ausschliesslich in Form von Darlehen zulässig.	[2] An die Ausbildung von unmündigen Stipendiaten werden nur Stipendien ausbezahlt.
	[3] Stipendien werden bis zum vollendeten 30. Altersjahr entrichtet.
	[4] Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen von diesen Grundsätzen abweichen.

Artikel 12: Bisher wurden für die sogenannte Vorbildung, die Erstausbildung, und die Weiterbildung Stipendien gewährt, welche bei langdauernder Ausbildung mit Darlehen ergänzt wurden. Für die Zweitausbildung und die Umschulung wurden nur Darlehen gewährt. In Zukunft soll für die Art der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen entscheidend sein, auf welcher Stufe die Ausbildung erfolgt. Auf der Sekundarstufe II sollen für die erste Ausbildung ausschliesslich Stipendien gewährt werden. Dies rechtfertigt sich, weil oft anschliessend an die Sekundarstufe II noch eine Ausbildung auf der Tertiärstufe folgt. Für die erste auf der Tertiärstufe absolvierte Ausbildung sollen Stipendien und Darlehen im sogenannten Splitting ausgerichtet werden. Für eine allfällige zweite Ausbildung auf der Tertiärstufe werden ausschliesslich Darlehen gewährt.

Absatz 2 bestimmt, dass nach dem 35. Altersjahr (bei Ausbildungsbeginn) keine Ausbildungsbeiträge mehr gewährt werden. Seit 2005 gilt eine Obergrenze von 30 Jahren. Zuvor bestand keine Alterslimite. Die neue Regelung entspricht der Interkantonalen Stipendienvereinbarung (siehe auch II./2.5.2 und 3.2). Das Postulat betreffend Aufhebung der Altersgrenze für die Entrichtung von Stipendien (52.08.03) von Kantonsrat Josef Hainbuchner, Engelberg, und Mitunterzeichnenden verpflichtet zudem den Regierungsrat, diese Frage zu prüfen.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 13 Höhe der Beiträge: [1] Der Regierungsrat legt Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge sowie die Höhe der Ausbildungsbeiträge bei Teilzeitausbildungen in Ausführungsbestimmungen fest. [2] Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 20 Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.	*Artikel 19 Ausführungsbestimmungen:* Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren im Einzelnen, die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen, die Berechnungsgrundlagen und die anerkannten Ausbildungen und Höchststipendien.

Artikel 13: Wie schon im geltenden Recht wird der Regierungsrat Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge festlegen. Für die Höchstansätze im Bereich der Stipendien gelten heute und auch künftig folgende Zahlen: Für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II Fr. 12 000.– und für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe Fr. 16 600.–. Der Regierungsrat wird das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe zu regeln haben. Die kantonsrätliche Kommission hat in den Beratungen zur ersten Vorlage beschlossen, dass der Darlehensanteil des Ausbildungsbeitrags auf der Tertiärstufe höchstens 20 Prozent betragen darf **(siehe AB Art. 13 und 14)**.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 14 Dauer der Beitragsgewährung: [1] Ausbildungsbeiträge werden in der Regel gewährt, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Verzögert sich der Abschluss, kann die Dauer der Beitragsgewährung in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. [2] Wird die Ausbildung vor dem Abschluss gewechselt, kann die Beitragsgewährung je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit Auflagen verbunden werden.	*Artikel 3 Dauer der Beitragsleistung:* [1] Ausbildungsbeiträge werden in der Regel bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, da die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. [2] Wechselt der Beitragsempfänger die Ausbildungsrichtung, so kann die Dauer der Beitragsleistung verlängert werden. [3] Die Leistung von Ausbildungsbeiträgen kann je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit besonderen Auflagen verbunden werden.

Artikel 14: Die Beschränkung der Beitragsdauer ist angebracht, um den ordentlichen Abschluss einer Ausbildung zu fördern. In begründeten Fällen (z.B: Repetitionen, Studienwechsel) kann die Dauer angemessen verlängert werden.

Wenn eine Ausbildung aus wichtigen Gründen (wie zum Beispiel falsche Studienwahl, nicht Bestehen eines Vordiploms) vor ihrem Abschluss gewechselt wird, sollen auch für die neue Ausbildung Ausbildungsbeiträge gewährt werden können. Die Stipendienfachstelle erhält aber die Möglichkeit, Vorbehalte und Auflagen zu machen oder im Falle von Missbräuchen oder beim Fehlen von wichtigen Gründen die Ausbildungsbeiträge zu kürzen oder zu verweigern.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 15 Mitteilungspflicht: [1] Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der Fachstelle Ausbildungsbeiträge die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, soweit erforderlich zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.	*Artikel 10 Auskunfts- und Mitteilungspflicht:* [1] Die Gesuchsteller haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die zuständigen Behörden und Amtsstellen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.
[2] Wird die Mitteilungspflicht verletzt, können die Ausbildungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden.	[2] Die Empfänger von Ausbildungsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Amtsstelle den Unterbruch, den Abbruch sowie den Wechsel der Ausbildung mitzuteilen.
	[3] Sie müssen ferner auf Verlangen Auskünfte über den Verlauf der Ausbildung geben.
	[4] Darlehensnehmer müssen zudem den ordentlichen Abschluss der Ausbildung mitteilen.
	[5] Darlehensnehmer haben ferner allfällige Adressänderungen der zuständigen Amtsstelle innert zehn Tagen zu melden. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehens verlangt werden.

Artikel 15: Diese Bestimmung erleichtert die Arbeit der Vollzugsbehörde. Wird die Mitteilungspflicht verletzt, können Ausbildungsbeiträge entzogen oder gekürzt werden.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 16 Rückerstattung: Die Ausbildungsbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie: a. durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurden; b. zweckwidrig verwendet wurden.	*Artikel 11 Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung:* [1] Die zugesicherten Ausbildungsbeiträge können jederzeit gekürzt oder verweigert werden, wenn sich die Verhältnisse des Bewerbers ändern oder wenn dieser zu ernsthaften Klagen Anlass gibt.
	[2] Bei missbräuchlicher Verwendung der Ausbildungsbeiträge oder bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Bewerber verpflichtet, diese ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Artikel 16: Wenn Ausbildungsbeiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von wesentlichen Tatsachen erschlichen wurden oder zweckwidrig verwendet werden (z.B. Abbruch während des Studienjahrs), sind diese in jedem Fall zurückzuerstatten. Nicht als zweckwidrig gilt dabei der kurzfristige Wechsel in eine Ausbildung, welche keinen Einfluss auf die Art und Höhe des Ausbildungsbeitrags hat.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 17 Gesuch: [1] Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen. [2] Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.	*Art. 19 Ausführungsbestimmungen:* Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren im Einzelnen, die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen, die Berechnungsgrundlagen und die anerkannten Ausbildungen und Höchststipendien.

Artikel 17: Hier wird insbesondere festgelegt, dass die Gesuche bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen sind und der Regierungsrat das Verfahren regelt **(siehe AB Art. 18 bis 22)**.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 18 Bildungs- und Kulturdepartement: Dem Bildungs- und Kulturdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es erlässt Vollzugsrichtlinien.	*Artikel 14 Zuständiges Departement:* [1] Dem zuständigen Departement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es entscheidet über die Anerkennung von beitragsberechtigten Ausbildungsstätten. [2] Die zuständige Amtsstelle verfügt im Rahmen dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge im Einzelfall.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 19 Fachstelle Ausbildungsbeiträge: Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich zuständig ist.	Im Artikel 14 Zuständiges Departement enthalten.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 20 Rechts- und Amtshilfe: Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden sind gegenüber der Fachstelle Ausbildungsbeiträge zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.	*Artikel 16 Rechts- und Amtshilfe:* [1] Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sind gegenüber den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden und Amtsstellen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. [2] Alle in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen sind geheimzuhalten.

Artikel 18 bis 20: Dem zuständigen Departement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es erlässt in den oben bereits erwähnten Bereichen Vollzugsrichtlinien *(Artikel 18)*. Die Fachstelle entscheidet über die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge *(Artikel 19)*. Die kantonalen und kommunalen Ämter sind gegenüber der Fachstelle Ausbildungsbeiträge zu Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist *(Artikel 20).*

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 21 Vollzug: Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	*Artikel 19 Ausführungsbestimmungen:* Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren im Einzelnen, die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen, die Berechnungsgrundlagen und die anerkannten Ausbildungen und Höchststipendien.

Artikel 21: Keine Bemerkungen

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 22 Übergangsbestimmungen: [1] Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.	*Artikel 20 Übergangsbestimmungen:* [1] Für Ausbildungsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugesprochen worden sind, gilt weiterhin das bisherige Recht.
[2] Hängige Beschwerdeverfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt. [3] Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über die Auswirkungen des Systemwechsels.	[2] Gesuche, die vor dem 28. Februar 2005 eingereicht werden, werden nach der damals geltenden Regelung entschieden. Der Gesuchsteller muss sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in Ausbildung befinden.

Artikel 22: In Absatz 3 wird eine Evaluation nach fünf Jahren vorgesehen. Die fünf Jahre sind notwendig, um die neuen Bestimmungen und deren Auswirkungen über einen genügend langen Zeitraum beurteilen zu können.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts: Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 23. April 1992 wird aufgehoben.	*Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts:* Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 3. Februar 1972.

Neue Verordnung	Bisherige Verordnung
Artikel 24 Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.	*Artikel 22 Inkrafttreten:* Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Artikel 23 bis 24: Keine Bemerkungen.

10. Hypothetische Berechnungsbeispiele

Die im Anhang aufgeführten Beispiele zeigen auf, wie die Höhe eines Ausbildungsbeitrags mit den beiden Modellen (aktuelles Punktesystem, neues Fehlbetragsdeckungssystem) berechnet wird.

11. Finanzielle Auswirkungen

Es ist grundsätzlich nicht einfach, die Gesamtaufwendungen für Ausbildungsbeiträge zu ermitteln. Zum einen ist nicht vorhersehbar, wie viele Gesuche eingereicht werden und wie viele davon bewilligt werden können. Zudem ist jeweils offen, für welche Ausbildungsstufe Ausbildungsbeiträge beantragt werden. Auf der Sekundarstufe II sind die Ausbildungsbeiträge in der Regel im Durchschnitt tiefer als auf der Tertiärstufe.

Damit eine realistische Einschätzung der Kostenfolgen gemacht werden kann, wurden von den im Jahr 2012 eingereichten 369 Gesuchen 93 repräsentative Gesuche über alle Ausbildungsrubriken nach der neuen vorgeschlagenen Stipendienverordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen berechnet. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 2: Einschätzung der Kostenfolgen:

	Gesuche	Anzahl Bewilligungen	Anzahl Ablehnungen	Beiträge in Fr.	Stipendien in Fr.	Darlehen in Fr.
Punktesystem	93	72	21	416‘250	416‘250	0
Fehlbetragsdeckungssystem	93	52	41	482‘134	405‘623	76‘511

Die neue Fehlbetragsberechnung ergibt im Vergleich zum Punktesystem insgesamt eine höhere Gesamtsumme von Ausbildungsbeiträgen. Durch das Splitting – die Aufteilung der Ausbildungsbeiträge in 80 Prozent Stipendien und 20 Prozent Darlehen auf der Tertiärstufe – werden die Gesamtaufwendungen aber leicht reduziert.

Mit der neuen Berechnungsart würden mehr Gesuche abgelehnt als mit dem Punktesystem. Eine Ablehnung bei den Probeberechnungen bedeutet, dass kein Bedarf ausgewiesen werden konnte. Wenn zum Beispiel bei Berufslehren der Ausbildungslohn höher ist als die ausgewiesenen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, entsteht kein Fehlbetrag und somit kein Bedarf. Mit der herkömmlichen Punkteberechnung wurde der individuellen Situation weniger genau Rechnung getragen, da diese Berechnungsart mehr auf Pauschalbeiträgen basiert. Die Berechnungsbeispiele im Anhang veranschaulichen die Unterschiede der beiden Berechnungsarten und zeigen vor allem die bessere Transparenz des Fehlbetragsdeckungssystems.

IV. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat am 25. Juni 2013 eine neue Stipendienverordnung in erster Lesung verabschiedet. Er beauftragte das Bildungs- und Kulturdepartement, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte von Mitte Juli bis Mitte Oktober 2013. Das Bildungs- und Kulturdepartement unterbreitete den Vernehmlassungsadressaten einen Fragebogen mit 15 Fragen. Die eingegangenen 21 Antworten und Stellungnahmen wurden in einem Vernehmlassungsbericht zusammengestellt. Die quantitative Auswertung wurde dabei ergänzt mit einer qualitativ, d.h. gewichteten zusammenfassenden Wertung der eingegangenen Antworten.

Insgesamt sind die Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf positiv. Die Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit einer neuen Stipendienverordnung und des Systemwechsels vom Punkte- zum Fehlbetragsdeckungssystem wurden durchwegs mit JA oder EHER JA beantwortet. Umstritten ist die Frage einer Altergrenze.

V. Abschreibung Postulat

Das Postulat betreffend Aufhebung der Altersgrenze für die Entrichtung von Stipendien (52.08.03) von Kantonsrat Josef Hainbuchner, Engelberg, und Mitunterzeichnenden kann abgeschrieben werden.

Anhang:
– Vergleichende Beispiele nach Punktesystem und Fehlbetragsdeckungssystem

Beilagen:
– Entwurf der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)
– Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Entwurf zur Kenntnis)